Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2177

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen

— Drucksache V/1858 —

A. Bericht des Abgeordneten Müser

Entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — hat der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen, mit Schreiben vom 12. Juni 1967 dem Verkehrsausschuß federführend und dem Innenausschuß und dem Haushaltsausschuß mitberatend mit der Maßgabe überwiesen, rechtzeitig bis zu der Plenarsitzung am 27. Oktober 1967 einen Bericht vorzulegen.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1967 eingehend beraten. Ihm hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vorgelegen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1967 von dem Bericht des Fachausschusses Kenntnis genommen und der Vorlage ebenfalls zugestimmt.

Die Vorlage ist in Anwendung der Entscheidung des Rats Nr. 65/271/EWG vom 13. Mai 1965 betreffend die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, aufgestellt. Die Zielsetzung dieser Entscheidung ist die Beseitigung der Unterschiede, die die Wettbewerbsbedingungen im Verkehr verfälschen. Eine der Hauptursachen für die auf dem Verkehrsmarkt bestehenden Unterschiede sind die Eingriffe des Staates. Daher bestimmt Artikel 1 der Verordnung in Anlehnung an Artikel 5 und 6 der Entscheidung, daß die den Verkehrsunternehmen auferlegten Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen, nur insoweit aufrechterhalten werden, als sie für die Sicherstellung ausreichender Verkehrsbedienung unerläßlich sind. Für den Personenverkehr ist dabei eine Ausnahmeregelung getroffen.

Die Verordnung sieht weiterhin einen finanziellen Ausgleich der Belastungen vor, die sich aus aufrechtzuerhaltenden Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Aussprache hat ergeben, daß der Ausschuß die Verordnung begrüßt. Er legt jedoch Wert darauf, daß die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen im Ministerrat darauf hinwirkt, daß eine möglichst vollständige Angleichung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Lasten der Verkehrsunternehmer erreicht wird. Außerdem solle die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bundesregierung darauf achten, daß die in dem Entwurf vorgesehenen Ausgleichsmethoden präzisiert werden und der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne der gemeinwirtschaftlichen Lasten möglichst klar und eindeutig definiert wird. Die Bundesregierung möge sich insbesondere dafür einsetzen, daß ein angemessener Ausgleich für tarifliche Auflagen im öffentlichen Personenverkehr sichergestellt wird.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, von dem Entwurf einer Verordnung des Rats — Drucksache V/1858 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. Oktober 1967

Müser

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksiche V/1858 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. Oktober 1967

Der Verkehrsausschuß

Seifriz	**Müser**
Vorsitzender	Berichterstatter